

Freundeskreis Marienberg

Statuten

(Genehmigt von der Gründungsversammlung am 01. Juni 1985, jeweils abgeändert durch die Mitgliederversammlung am 15. April 1989, am 09. April 2000, am 14. März 2010)

Art.1

Der Freundeskreis Marienberg ist der Zusammenschluss der ehemaligen Schüler des Klosters Marienberg, die sich diesem verbunden fühlen.

Er hat seinen Sitz in Marienberg.

Art.2

Der Freundeskreis hat folgende Ziele:

- die Anliegen des Klosters in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
- die Freundschaft unter den ehemaligen Mitschülern zu pflegen,
- Initiativen zu ergreifen, die dem Kloster dienlich sind.

Art.3

Der Freundeskreis steht allen ehemaligen Schülern des Klosters offen, unabhängig von der Anzahl der dort verbrachten Schuljahre. Der Beitritt wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Es können auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die nicht die Klosterschule besucht haben, sich aber mit den Zielen des Freundeskreises solidarisch erklären.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art.4

Die Organe des Freundeskreises sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vorsitzende.

Art.5

Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Schwerpunkte der Tätigkeit des Freundeskreises fest, beschließt Statutenänderungen, legt den Mitgliedsbeitrag fest und wählt den Vorstand. Sie wird alle fünf Jahre einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen

- auf Antrag des Vorstandes,
- auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder,
- auf Antrag des Abtes des Klosters.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Freundeskreises geleitet. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muss wenigstens fünfzehn Tage vorher jedem Mitglied zugestellt werden.

Art.6

Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Von Rechts wegen gehören dem Vorstand der Abt des Klosters und ein von ihm Beauftragter an. Der Vorstand kann nach Notwendigkeit bis zu zwei Mitglieder kooptieren. Diese haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt.

Art.7

Der Vorstand sorgt für die Koordinierung der Tätigkeit des Freundeskreises, erarbeitet die Richtlinien, erstellt den Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung und besorgt die Durchführung der Vereinsziele. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und verteilt die notwendigen Aufgaben auf die anderen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder auf Antrag des Abtes einberufen.

Art.8

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Für ein ausgeschiedenes Mitglied ernennt der Vorstand aus den Mitgliedern einen Nachfolger, bzw. rückt der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl von den Nichtgewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit hat der Ältere den Vorrang.

Art.9

Der Vorsitzende vertritt den Freundeskreis nach außen, beruft den Vorstand ein, leitet die Vorstandssitzungen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben.

Art.10

Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte den Kassier. Dieser hat die Geschäftsgebarung zu besorgen und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Die Entlastung erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art.11

Der Freundeskreis Marienberg wird durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst.

Das Vermögen fällt in diesem Falle dem Kloster Marienberg zu.

Marienberg, 14. März 2010